



Staatssekretariat für Wirtschaft  
Ressort nichttarifarme Massnahmen  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Brugg, 16. März 2007

Zuständig: Martin Rufer  
Sekretariat: Nejna Gothuey  
Dokument: CDdP\_SN\_d\_def\_070316.doc

## **Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. November 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahme innerlandwirtschaftlich breit abgestützt ist.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Der SBV steht dem Abbau von nicht tarifären Handelshemmnissen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Vorleistungen für die landwirtschaftliche Produktion sind in der Schweiz wesentlich teurer als im umliegenden Ausland. Diese überhöhten Preise sind weitgehend auf die bestehenden nicht tarifären Handelshemmnisse zurückzuführen. Aus diesem Grund hat sich der SBV in der Vergangenheit mehrfach für den Abbau von bestehenden nichttarifären Handelshemmnissen, beispielsweise für die Zulassung von Parallelimporten und den Abbau von technischen Handelshemmnissen, ausgesprochen.

Die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage zielt darauf ab, technische Handelshemmnisse durch eine Marktöffnung unter Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips weiter zu reduzieren. Ob die Einführung des Cassis de Dijon Prinzips einen Nutzen für die Wirtschaft im Allgemeinen und für die Landwirtschaft im Speziellen mit sich bringt, hängt von der Definition Bereiches ab, für den der Markt geöffnet wird. Zudem ist relevant, für welche technischen Vorschriften und Deklarationsbestimmungen Ausnahmen von der Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips gewährt werden. Es kann nicht nur darum gehen, dass die Produkte in der Schweiz für die Konsumenten billiger werden. Es muss auch darum gehen, dass Arbeitsplätze in der Produktion und der Vermarktung in der Schweiz erhalten oder neu geschaffen werden können.

Der Bundesrat schlägt vor, in der Schweiz das Cassis de Dijon Prinzips einseitig anzuwenden. Dabei soll der einseitige Marktzutritt nicht nur Mitgliedstaaten aus der EU und des EWR gewährt werden, sondern auch gegenüber Staaten, mit denen die Schweiz eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen abgeschlossen hat. Namentlich soll die Schweiz den Markt einseitig auch gegenüber den USA, Kanada, Japan und Australien öffnen. Bei Produkten, bei denen die technischen Vorschriften harmonisiert sind sowie bei zulassungspflichti-

gen Produkten sollen die technischen Handelshemmnisse nicht weiter abgebaut werden. Aus Sicht des SBV ist es dem Bundesrat damit nicht gelungen, die Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse so auszugestalten, damit insgesamt eine positive Bilanz gezogen werden kann.

Wir stehen daher dem unterbreiteten Vorschlag zur Gesetzesrevision ablehnend gegenüber. Diese Haltung ist keinesfalls als grundsätzliche Ablehnung eines Abbaus der technischen Handelshemmnisse, bzw. des Cassis de Dijon Prinzips zu verstehen. Wir beurteilen jedoch die vorgeschlagene Art und Weise des Abbaus der technischen Handelshürden als schlecht. Es sind insbesondere folgende Punkte als negativ zu beurteilen:

- Der sehr eingeschränkte Abbau der Handelshemmnisse durch den engen Anwendungsbereich des Cassis de Dijon Prinzips wird die Landwirtschaft kostenseitig nicht entlastet. Die technischen Handelshemmnisse verteuern bei den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln insbesondere Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel und Dünger. Weil für diese Produkte kein wesentlicher Abbau der technischen Handelshemmnisse vorgesehen ist, sind keine Preissenkungen zu erwarten. Zulassungspflichtige Produkte sollen zwar nach einem vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Wir müssen jedoch davon ausgehen, dass trotz vereinfachten Verfahren bei der Zulassung insgesamt mit keiner wesentlichen Preissenkung zu rechnen ist.
- Die Deklarationsvorschriften für landwirtschaftlichen Rohstoffen und Lebensmittel werden verwässert. So fällt beispielsweise die Deklaration des Produktionslandes weg. Mit dem Wegfall der Deklaration des Produktionslandes wird der Absatz von Schweizer Produkten erschwert. Mit der Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips auf Produkte aus Ländern mit denen die Schweiz eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen abgeschlossen hat, könnten sich weitere Probleme ergeben. Offen ist beispielsweise, ob Fleisch aus den USA, das unter dem Einsatz von Hormonen produziert wurde, ohne entsprechende Deklaration in die Schweiz eingeführt werden könnte.
- Die inländischen Produzenten werden gegenüber den Konkurrenten aus Mitgliedstaaten der EG, des EWR oder aus den anderen Staaten, die unter den Geltungsbereich des Cassis de Dijon Prinzips fallen sollen, diskriminiert. Der Bundesrat sieht in der Vorlage keine Massnahmen vor, um die Diskriminierung von binnenmarktorientierten Unternehmen durch die einseitige Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips zu verhindern. Um das Exportpotential besser nutzen zu können, wäre eine reziproke Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips notwendig.

Diese Überlegungen zeigen, dass die unterbreitete Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse der Landwirtschaft insgesamt viele Nachteile und kaum Vorteile bringt. Insbesondere hilft die Vorlage nicht, die Problematik der hohen Preise für die landwirtschaftlichen Vorleistungen zu entschärfen.

Der Abbau der technischen Handelshemmnisse unter Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips muss grundsätzlich anders angegangen werden. Zudem müssen die unterbreiteten Ausnahmen von der Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips wegen bestehender übergeordneter öffentlicher Interessen angepasst werden.

#### **(I) Grundsätzliche Bemerkungen zum Abbau der technischen Handelshemmnisse:**

Für den Abbau der technischen Handelshemmnissen unter Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips sind zwei Varianten denkbar:

##### ***Variante 1: Harmonisierung der Produktvorschriften und reziproke Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips mit der EG***

Die Variante 1 enthält folgende Elemente, die von der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage abweichen:

- Bei Produkten, bei denen die technischen Vorschriften in der EG harmonisiert sind, soll die Schweiz ihre Produktvorschriften mit denjenigen der EG harmonisieren bzw. den gegenseitigen Marktzugang staatsvertraglich regeln.
- Bei Produkten, bei denen die technischen Vorschriften in der EU nicht harmonisiert sind, soll die reziproke Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips zwischen der Schweiz und der EG im Rahmen eines Staatsvertrages angestrebt werden. Auf eine einseitige Marktöffnung der Schweiz soll verzichtet werden.

Durch die Harmonisierung der schweizerischen technischen Vorschriften mit denjenigen der EG wird verhindert, dass die inländischen Produzenten gegenüber den Konkurrenten aus Staaten der EU einen Wettbewerbsnachteil erlangen. Die gleiche Zielsetzung wird durch die gegenseitige Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips bei Produkten erreicht. Diese Vorgehensweise hat zudem den Vorteil, dass keine Gefahr besteht, gegen die im Rahmen der WTO eingegangene Verpflichtungen zur Meistbegünstigung zu verstossen.

Von einer solchen Vorgehensweise profitieren sowohl die Schweizer Konsumenten, die exportorientierten Unternehmen und auch die binnenmarktorientierten Branchen.

### ***Variante 2: Breiter Abbau der technischen Handelshemmnisse***

Die Variante 2 enthält folgendes Element, das von der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage abweicht:

- Der Abbau der technischen Handelshemmnisse muss breiter angegangen werden. Auch bei Produkten, bei denen die technischen Vorschriften harmonisiert sind und zulassungspflichtige Produkte müssen die technischen Handelshemmnisse abgebaut werden. So sollen beispielsweise zulassungspflichtige Produkte, die in einem Staat der EU oder des EWR zugelassen sind, ohne zusätzliche Verfahren auch in der Schweiz zugelassen werden.

Die Variante bringt den Vorteil, dass die Landwirtschaft auch kostenseitig entlastet würde. Der Preis für etliche landwirtschaftliche Produktionsmittel (z.B. Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Dünger) würde sinken und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft würde steigen.

*Der SBV präferenziert die aufgezeigte Variante 1. Diese Variante ist einerseits politisch eher realisierbar als die Variante 2. Zudem ist die Variante 1 diejenige, die in einem langfristigen Zeithorizont volkswirtschaftlich den grössten Nutzen bringt.*

### **(II) Bemerkungen zu den Ausnahmen wegen übergeordneter öffentlicher Interessen**

In der Liste im Anhang haben wir dargestellt, bei welchen technischen Vorschriften eine Ausnahme von der Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips notwendig ist.

Insbesondere darf die Deklaration bei Nahrungsmitteln nicht untergraben werden. Die Herkunft eines Nahrungsmittels muss auch in Zukunft unbedingt deklariert werden müssen. Die Angabe des Produktionslandes ist eine zentrale Produktinformation für den Konsumenten und zum Schutz der Konsumenten notwendig. Es ist widersprüchlich und unverständlich, dass einerseits die Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik stets dazu aufgefordert wird, ihre Produkte besser in den Märkten zu positionieren und insbesondere die Herkunft Schweiz als Verkaufsargument besser aufzubauen. Andererseits soll im Rahmen der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage die Herkunftsdeklaration als ein wichtiges Instrument zur Positionierung der Schweizer Agrarprodukte abgeschafft werden.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Wie dargelegt, muss der Abbau der technischen Handelshemmnissen grundsätzlich anders angegangen werden. Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage muss neu ausgearbeitet werden.

Wir verzichten daher auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln und äussern uns nur zu den aus unserer Optik wichtigsten Artikeln:

### **Art. 5 Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Verfahren**

Gemäss Abs. 1. lit. c sollen zulassungspflichtige Produkte in der Schweiz nach einem vereinfachten Verfahren zugelassen werden, wenn diese Produkte bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassen sind. Wie das vereinfachte Zulassungsverfahren ausgestaltet wird, ist in der Vernehmlassungsunterlage leider nicht skizziert. Wir erwarten, dass die Zulassungsverfahren auf das absolute Minimum reduziert werden.

Die vereinfachten Zulassungsverfahren müssen zudem breit angewendet werden. Die Zulassungsverfahren müssen generell vereinfacht werden und nicht nur bei Produkten, die im Ausland bereits nach gleichwertigen Vorschriften zugelassen sind. Es kann nicht sein, dass mit dem Cassis de Dijon Prinzip die nicht zulassungspflichtigen Produkte aus Staaten des EU und des EWR einfach in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, auch wenn ganz andere Produktvorschriften gelten, während bei den zulassungspflichtigen Produkten die Hürden für ein vereinfachtes Verfahren sehr hoch angelegt werden. Art. 5, Abs. 1, lit. c muss darum abgeändert werden.

### **Art. 16b Einseitige Marktöffnung**

Auf eine einseitige Marktöffnung der Schweiz gegenüber Staaten der EU, des EWR und gegenüber Staaten, mit denen die Schweiz eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen abgeschlossen hat, soll verzichtet werden. Wir sind überzeugt, dass die unter den grundsätzlichen Bemerkungen skizzierte Variante 1 bezüglich den Abbau der technischen Handelshemmnisse für die Schweiz den grössten volkswirtschaftlichen Nutzen bringt.

### **Art. 16 c Massnahmen zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung**

Die Problematik der Inländerdiskriminierung durch die Anwendung des Cassis de Dijon Prinzip ist leider mit dem in der Vernehmlassung skizzierten Konzept nicht gelöst. Der Bundesrat sieht in der Vorlage keine Massnahmen vor, um die Diskriminierung von binnenmarktorientierten Unternehmen zu verhindern.

Die in der Vernehmlassung aufgezeigten Ansätze zur Minderung der Problematik der Inländerdiskriminierung führen zudem zu etlichen Schwierigkeiten. Beispielsweise könnten bei konsequenter Anwendung von Art. 16c Schweizer Produzenten, die Schweinefleisch in einen Staat der EU exportieren, nach den geltenden Tierschutzbestimmungen in der Exportdestination produzieren. Nach Art. 16c können diese Produzenten auch das Fleisch nach diesen Standards produzieren, das auf dem Schweizer Markt abgesetzt wird. Dies ist im Sinne der gleich langen Spiesse gegenüber den ausländischen Mitbewerbern grundsätzlich wünschenswert. Eine solche Regelung würde jedoch einerseits zu einer grossen Verunsicherung bei den Schweizer Konsumenten führen. Andererseits führt diese Regelung zu einer Wettbewerbsverzerrung unter den Schweizer Produzenten. Die Problematik der Inländerdiskriminierung wird dadurch verschärft, dass die Deklaration des Herkunftslandes wegfallen soll.

Die Ausführungen zeigen, dass die Problematik der Inländerdiskriminierung bei einer einseitigen Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips kaum zu lösen ist.

### **Schlussbemerkungen**

Dem Bundesrat ist es in der zur Vernehmlassung geschickten Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse nicht gelungen, den Abbau der technischen Handelshürden so

anzugehen, dass für die Landwirtschaft ein positiver Effekt zu erwarten wäre. Die unterbreitete Vorlage bringt der Schweizer Landwirtschaft weitgehend nur Nachteile.

Der Abbau der technischen Handelshemmnisse muss anders angegangen werden. Bei Produkten, bei denen die technischen Vorschriften in der EG harmonisiert sind, soll die Schweiz ihre Produktvorschriften mit denjenigen der EG harmonisieren bzw. den gegenseitigen Marktzugang staatsvertraglich regeln sofern keine übergeordneten öffentlichen Interessen einer solchen Vorgehensweise entgegenstehen. Bei Produkten, bei denen die technischen Vorschriften in der EU nicht harmonisiert sind, ist die reziproke Anwendung des Cassis de Dijon Prinzips zwischen der Schweiz und der EG im Rahmen eines Staatsvertrages anzustreben.

Zudem sind die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Cassis de Dijon Prinzips wegen bestehender übergeordneter Interessen anders auszugestalten. Die Deklaration des Produktionslandes muss zwingend vom Anwendungsbereich des Cassis de Dijon Prinzips ausgenommen werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor

Beilage: Überprüfung der Abweichungen im Schweizerischen Produktrecht vom in der EG geltenden Recht mit Bewertung des SBV



## Vernehmlassung Revision Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse (THG) Cassis-de-Dijon-Prinzip

Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produktrecht vom in der EG geltenden Recht und Bewertung durch den SBV  
Diese Tabelle folgt der Nummerierung gemäss der Beilage mit den Beispielen zu den Vernehmlassungsunterlagen

Landwirtschaft direkt betroffen	Kann für die Landwirtschaft von Bedeutung sein	Betrifft die Landwirtschaft kaum
---------------------------------	--	----------------------------------

### 2. Anträge für Beibehalten der Abweichungen vom in der EG geltenden Recht

Nr	Gegenstand / Thema	Bundesstelle	CH-Erlass	Problemstellung	Antrag BR CH Vorschriften	Antrag SBV
2.1.1	Brenner/Heizkessel; Oel und Gas	BAFU	LRV	LRV definiert höchstes Niveau der EG als CH Standard	beibehalten	aufheben
2.1.2.1	Chemikalien (Sicherheitsdatenblatt)	BAG	Chemikalien V	Inverkehrbringer hätte nicht mehr zwingend Sitz in der Schweiz	beibehalten	beibehalten
2.1.2.2	In Luft stabile Stoffe	BAFU	ChemRRV	CH geht weiter als EU und Vollzug ist weit fortgeschritten	beibehalten	beibehalten
2.1.2.3	Verbot von Blei in Farben und Lacken	BAFU	ChemRRV	Alternativen sind vorhanden + Quelle für Pb in Umwelt würde bleiben	beibehalten	beibehalten
2.1.2.4	Verbot kurzkettiger Chlorparaffinen	BAFU	ChemRRV	In div. Weichmachern oder Flammschutzmittel enthalten	beibehalten	beibehalten
2.1.2.5	Verbot Octylphenol + Ethoxylaten	BAFU	ChemRRV	Schutz der Gewässer vor Alkylphenolen	beibehalten	beibehalten
2.1.2.6	Anforderungen an Holz + Holzprodukte	BAFU	ChemRRV	Anforderungen an Holzschutzmittel	beibehalten	beibehalten
2.1.2.7	Waschmittel Phosphate + Komplexbildner	BAFU	ChemRRV	Phosphate in Waschmitteln	beibehalten	beibehalten
2.1.3	Dünger	BLW	Düngerbuch V	Grenzwerte für Schadstoffe in Düngern fehlen z.T. in EG	beibehalten	beibehalten
2.1.4	Edelmetall (Kennzeichnung, etc.)	OZD	EMKG	z.T. gar keine Vorschriften	beibehalten	beibehalten
2.1.5.1	Angabe des Alkoholgehaltes auf alkoholhaltigen Süssgetränken	BAG	V EDI alk. Getränke	Keine Hinweise auf alkoholhaltigen Süssgetränken in EG	beibehalten	beibehalten
2.1.5.2	Deklaration Käfighaltung der Hühner	BLW	LDV	Keine Deklaration von verbotenen Methoden in der EG	beibehalten	beibehalten
2.1.5.3	Kontrollzeichen (Adresse) auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken	EAV	AlkV	Es müssten Steuermarken eingeführt werden	beibehalten	beibehalten
2.1.7	Organismen (keine GVO)	BAFU	USG	Keine Bestimmungen in der EG	beibehalten	beibehalten
2.1.8	Tabak (Adresse des Inverkehrbringers)	BAG	TabV	Es müssten Steuermarken eingeführt werden	beibehalten	beibehalten
2.1.9	Wassererwärmer, Warmwasserspeicher	BFE	Verordnung	CH hat Bestimmungen über Wärmeverluste Keine Bestimmungen in der EG	beibehalten	aufheben
2.2.1	Arbeitsmotorwagen (z.B.Mähdrescher)	ASTRA	VTS, TGV	Keine Bestimmungen in der EG	beibehalten	aufheben

Nr	Gegenstand / Thema	Bundesstelle	CH-Erlass	Problemstellung	Antrag BR CH Vorschriften	Antrag SBV
2.2.2	Dünger (Cd Grenzwert in Minerald.)	BAFU	ChemRRV	EG hinkt technisch nach	beibehalten	aufheben
2.2.3	Messinstrumente	metas	Div V	Kein einheitliches Schutzniveau	beibehalten	beibehalten
2.2.4	Motorfahräder	ASTRA	VTS, TGV	Schärfere Abgas-, Lärm- + Sicherheitsvorschriften	beibehalten	beibehalten
2.2.5.1	Kennzeichnung von GVO	BAG	VGVL	EG hat Lücken in den Kennzeichnungsvorschriften	beibehalten	beibehalten
2.2.5.2	GVO-Negativkennzeichnung	BAG	VGVL	Keine Bestimmungen in der EG	beibehalten	beibehalten
2.2.5.3	Inverkehrbringen von GVO	BAFU	GTG	Geringere Anforderungen der EG, schwächere Haftpflichtregelung	beibehalten	beibehalten
2.2.6	Energieetikette bei Personenwagen	BFE	EnV	Energieverbrauch wird visualisiert	beibehalten	aufheben
2.2.7.1	Fahrgastschiffe ab 12 Personen	BAV	AB-SBV	Keine Bestimmungen in der EG	beibehalten	beibehalten
2.2.7.2	Motorleistung Wassermotorräder	BAV	BSV	Keine Beschränkung der Motorleistung in der EG	beibehalten	beibehalten
2.2.7.3	Sportbote	BAV	BSV	Keine Vorschriften für - sanitäre Anlagen - Tankwänden = Aussenwand - Keine Ölwannen unter Motor - Begrenzung des Ölanteils bei Zweitaktmotoren - EG lässt höheren Lärm zu	beibehalten	beibehalten
2.2.7.4	Schadstoffemissionen von Verbrennungsmotoren (Schiffsantriebe)	BVA	SAV	EG lässt höhere Emissionen zu	beibehalten	beibehalten
2.2.8	Bewilligung für Stalleinrichtungen	BVET	TschV	Keine Bestimmungen in der EG	beibehalten	beibehalten
2.3.1	Explosiv- und Sprengstoffe (für zivile Zwecke)	fedpol	SprstV	CH geht weiter; Markierung für Erleichterung der Ermittlungen	beibehalten	beibehalten
2.3.2	Forstliches Vermehrungsgut	BAFU	WaV	Kontrollverfahren in der CH ist einfacher	beibehalten	beibehalten
2.3.4	Tiere (Einfuhrverbote) - Hunde- und Katzenfelle, - Hunde mit coupierten Ohren + Ruten - Einfuhr von Schildkrötenfleisch	BVET	TschG TschV EDAV	Das neue TschG verbietet diese Produkte und Handlungen Die EDAV geht im Artenschutz weiter	beibehalten	beibehalten
2.3.4.5	Schutz vor Einfuhr von landesfremden Fischen, Krebsen und jagdbarem Tieren	BAFU	BGF JSG EDAV	Vorschriften sind in der EG nicht harmonisiert	beibehalten	beibehalten

### 3. Anträge für die Beseitigung von Abweichungen von in der EG harmonisierten Vorschriften

Nr	Gegenstand / Thema	Bundesstelle	CH-Erlass	Problemstellung	Antrag BR CH Vorschriften	Antrag SBV
3.1.1.1	Kennzeichnungspflicht für Chemikalien (als nicht gefährlich eingestuft)	BAG	ChemV	Schweizer Inverkehrbringer erlaubt Rückverfolgbarkeit	aufheben	aufheben
3.1.1.2	Definition „Zubereitung“ und erstrecken der Chemikalienvorschriften auf Erzeugnisse (Gegenstände)	BAG	ChemV	Vorschriften sind nicht ganz gleich werden aber in EG wie in CH ausgelegt	aufheben	aufheben
3.1.1.3	Mengenschwellen für die Anmeldung neuer Stoffe	BAG	ChemV	Vorschriften sind gleichwertig	aufheben	aufheben
3.1.2	Fernmeldeanlagen - Benutzerinformation (Sprache) - Funkanlagen von Radamateuren - Frequenzzuweisungplan - Verwaltungsgebühren Funkanlagen	BAKOM	FAV	Schutzniveau ist gleichwertig vermehrte Kontrollen der Anbieter nötig	aufheben	aufheben
3.1.3	Futtermittel (Zulassung für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel)	BLW	FMBV	Schutzniveau ist gleichwertig	aufheben	aufheben
3.1.4.1	Alkoholgehalt von Speziallebensmitteln	BAG	Sp LMV	Alkoholhaltige Speziallebensmittel unterstehen dem HMG	aufheben	aufheben
3.1.4.2	Angabe des Produktionslandes	BAG	LKV	Die Angabe des Produktionslandes ist in der CH immer verlangt in der EG nur wenn ein Irrtum möglich ist	aufheben	<b>beibehalten</b>
3.1.4.3	Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen	BAG	LKV	EG hat keine solche Vorschrift	aufheben	<b>beibehalten</b>
3.1.4.4	Deklaration von unbeabsichtigten Vermischungen mit allergenen Substanzen in Lebensmitteln	BAG	LKV	EG unterstellt nur absichtlich zugesetzte Allergene der Kennzeichnung, nicht aber Kontaminationen	aufheben	aufheben
3.1.4.5	Abgrenzung von Lebensmitteln und Heilmitteln	BAG	LMG	Der Lebensmittelbegriff ist nicht mit der EG harmonisiert, dadurch entsteht ein Graubereich	aufheben	beibehalten
3.1.4.6	Agrenzung „alkoholfrei“ / „alkoholhaltig“	BAG	V alk G	CH Deklarationslimite 0,5% Vol EG Deklarationslimite 1.2 % Vol	aufheben	beibehalten
3.1.4.7	Restriktive Verwendung von Azofarbstoffen	BAG	ZuV	In CH in Milchprodukten, Fleischersatzprodukten und alkoholfreien Süssgetränken verboten	aufheben	beibehalten
3.1.5	Kosmetika	BAFU	ChemV	Keine Vorschriften der EG über Eintrag der Kosmetika in Umwelt	aufheben	aufheben
3.1.6	Mobile Druckbehälter für den Transport von Gefahrgut	ASTRA	ADR	CH hat vorgängig Kontrolle EG hat nachträgliche Kontrolle	aufheben	aufheben
3.1.7	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen	BVET	EDAV	Vorschriften sind gleichwertig - Artenschutz (CITES) reicht aus	aufheben	aufheben
3.2.1	Chemikalien (Pflicht zur Selbstkontrolle bei Gegenständen mitgefährlichen Inhaltsstoffen)	BAFU	ChemV	CH Recht geht weiter aber EG ist daran gleichwertige Vorgaben zu erlassen	aufheben	beibehalten

Nr	Gegenstand / Thema	Bundesstelle	CH-Erlass	Problemstellung	Antrag BR CH Vorschriften	Antrag SBV
3.2.2.1	Positivprinzip im Lebensmittelrecht (Bewilligungspflicht)	BAG	LMG	Das Lebensmittelrecht soll bis 2010 vollständig mit dem der EG harmonisiert werden (Ü-frist 2010)	aufheben	aufheben
3.2.2.2	Höchstkonzentrationen von Fremd- + Inhaltsstoffen	BAG	FIV	In EG nur teilweise harmonisiert und die Staaten akzeptieren hier das CDP nicht	aufheben	aufheben
3.2.2.3	Sportlernahrungen	BAG	Sp LmV	Kein harmonisierter Bereich in EG	aufheben	aufheben
3.2.2.4	Nahrungsergänzungen	BAG	SP Lm V	Nur Vitamine und Mineralstoffe in EG harmonisiert	aufheben	aufheben
3.2.2.5	Anreicherung von Lebensmitteln	BAG	V essentielle und nützliche Stoffe	EG erarbeitet erst Regelungen in diesem Bereich - Übergangsfrist nötig	aufheben	aufheben
3.2.2.6	Zubereitungshinweise für Lebensmittel tierischer Herkunft	BAG	VLtH		aufheben	aufheben
3.2.2.7	Joghurt	BAG	VLtH	CH Joghurt muss die ursprüngliche Joghurt-Flora als lebende Keime enthalten EG diverse Starterkulturen + das Produkt kann pasteurisiert sein	aufheben	beibehalten
3.2.2.8	Bewilligungspflichtige Behandlungen von Lebensmitteln (Bestrahlung, andere technologische Verfahren)	BAG	LGV	In EG nur teilweise harmonisiert - mit nächster LMG Revision ist die Übernahme der harmonisierten Bestimmungen der EG geplant	aufheben	beibehalten
3.2.3	Tabak (Tabakzusatzstoffe)	BAG	TabV	In EG nicht harmonisiert, aber EG und EWR treffen auch Vorsichtsmassnahmen	aufheben	aufheben
3.2.4	Brennbarkeit von textilen Materialien	BAG	V Gegst. Schleimhaut, Haut und Haarkontakt	Keine harmonisierten Bestimmungen in der EG	aufheben	aufheben

#### 4. In der Aufstellung des Bundes nicht erwähnte Beispiele

Nr	Gegenstand / Thema	Bundesstelle	CH-Erlass	Problemstellung	Antrag BR CH Vorschriften	Antrag SBV
4.1	Vollmilch (Standardisierung)	BAG	VLtH	CH erlaubt keine Standardisierung (z.B. Einstellen des Fettgehaltes)	nicht aufgeführt	beibehalten